

## Dezernent

Bearbeiter  
Norbert Brugger

E norbert.brugger@staedtetag-bw.de  
T 0711 22921-13  
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 36975/2021 • Br

09.09.2021

## Mitgliedstädte

### **EILT SEHR Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19: Schulbrief und Pressemitteilung der Kultusministerin zum neuen Schuljahr / Schulischer Versicherungsschutz der UKBW auch bei Impfungen**

Mehrere Rundschreiben, zuletzt R 36963 vom 08.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

schulrelevante Coronabestimmungen werden am Wochenende kurzfristig mit Wirkung zum Unterrichtsstart am 13.09.2021 novelliert. Vor diesem Hintergrund erläutert das Kultusministerium den Schulen per Schulbrief und der Öffentlichkeit per Pressemitteilung Eckpunkte des Unterrichtsbetriebs (Anlagen 1 und 3).

Die Schulen erhielten ferner ein Ministeriumsschreiben zum Umgang mit schwangeren Lehrkräften sowie mit Lehrkräften, die ein ärztliches Attest vorlegen, wonach bei einer Covid-Infektion mit einer schweren Erkrankung zu rechnen ist (Anlage 2). Lehrkräfte sollen nicht generell von Einsätzen im Präsenzunterricht entbunden werden.

Die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) informiert über den Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler im neuen Schuljahr, der sich auch auf Folgen von Corona-Infektionen sowie Testungen und Impfungen erstreckt (Anlage 4). Das Sozialministerium verwies auf diesen Versicherungsschutz wie folgt:

*„(...) an die Task-Force-Impfen wurde die Frage herangetragen, wie es sich mit dem Unfallversicherungsschutz bei schulischen Impfaktionen verhält. Es bestanden Zweifel, ob die aktuellen Versicherungsregelungen für Schülerinnen und Schüler auch für*

- 1. Impfung der Schülerinnen und Schüler durch mobile Impfteams oder Ärztinnen und Ärzte in der Schule  
und/oder*
- 2. Impfung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines von der Schule vereinbarten Sammeltermins im Impfzentrum*

*gelten. Von der zuständigen Unfallkasse Baden-Württemberg wurde auf unsere Anfrage hin mitgeteilt, dass für beide Konstellationen ein Unfallversicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler über die Unfallkasse Baden-Württemberg besteht.*

*Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz greift sowohl bei Unfällen auf dem Weg zur Impfung (auf dem Schulgelände oder auf den Wegen zum Impfzentrum), als auch bei möglichen, durch die Corona-Schutzimpfung entstehenden gesundheitlichen Schädigungen (Personenschaden) der Schülerinnen und Schüler.*

*Meldungen von Schädigungen aufgrund einer Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 oder Wegeunfällen erfolgen auf dem regulären Weg über das Online-Portal der UKBW.*

*Damit der Unfallversicherungsschutz wie oben beschrieben besteht, sollte die Impfaktion von der Schule oder einer ihr übergeordneten Stelle organisiert werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Impfaktionen Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren geimpft werden (analog STIKO-Empfehlung).*

*Auf der Website der UKBW stehen unter „Versicherungsschutz bei Impfungen“ ebenfalls Informationen zu Impfungen von Schülerinnen und Schülern (Voraussetzungen und Umfang des Versicherungsschutzes) zur Verfügung.“*

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Brugger

**Anlagen**